



## Medizinische Fakultät

### **Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 07.05.2024

Aufgrund der §§ 18 Abs. 8, 67a Abs. 2 Nr. 3a und § 77 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. 2021 LSA S. 368) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) wird für die Medizinische Fakultät die folgende Promotionsordnung erlassen:

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- § 4 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Verteidigungskommission
- § 13 Verteidigung der Dissertation
- § 14 Gesamtbewertung der Promotion
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Akteneinsicht, Widerspruchsrecht, Rechtsbehelfe
- § 20 Binational betreute Promotion – Cotutelle de thèse
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Promovierendenvertretung
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Fächerkatalog

## **§ 1 Doktorgrade**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Die Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens auf Grundlage dieser Ordnung folgende Doktorgrade:

doctor medicinae (Dr. med.)  
doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)  
doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)

(3) Die Medizinische Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa, Dr. h.c.) verleihen.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Die Durchführung von Promotionen obliegt dem Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss ist Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz in allen die Promotion betreffenden Fragen und für alle an der Promotion beteiligte Personen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
- Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren,
- Bestätigung von wissenschaftlichen Betreuerinnen bzw. Betreuern
- Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern,
- Bestellung der Verteidigungskommission und ihrer Vorsitzenden bzw. ihres Vorsitzenden,
- Beschlussfassung über Beschwerden und Widersprüche von Doktorandinnen bzw. Doktoranden gegen sie betreffende Entscheidungen der Verteidigungskommission.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, darunter in der Regel Vertreterinnen bzw. Vertretern aus den folgenden Bereichen der Medizinischen Fakultät: vorklinische, klinisch-theoretische, konservative, operative sowie zahnmedizinische Fächer. Die bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode des Fakultätsrates vom erweiterten Fakultätsrat gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder sollen Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät sein.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(5) Der Promotionsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Der Promotionsausschuss kann in jedem Stadium des Verfahrens weitere beratende Mitglieder hinzuziehen, insbesondere Rektorin bzw. Rektor, die bzw. der für Forschung zuständige Prorektorin bzw. Prorektor, Behinderten-, Ausländer-, Gleichstellungs- und Beauftragte für Doktorandinnen bzw. Doktoranden.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis über eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten voraus, die durch einen Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Staatsexamen oder Master mit in der Regel 120 Leistungspunkten) nachgewiesen wird.

(2) Bei im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen ist eine Äquivalenzbescheinigung vorzulegen.

(3) Voraussetzung zur Promotion zum Erwerb des Doktorgrades der Medizin (Dr. med.) ist ein durch die Ärztliche Prüfung abgeschlossenes Studium der Medizin an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Voraussetzung zur Promotion zum Erwerb des Doktorgrades der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) ist ein durch die Zahnärztliche Prüfung abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Promotion zum Dr. rer. medic. setzt ein abgeschlossenes Studium in einem Studiengang voraus, welcher für die Promotion in dem aus dem Fächerkatalog (Anlage 1) gewählten Fachgebiet wesentlich ist. Dies gilt nicht, wenn auf Basis dieses Studiums bereits ein Doktorgrad erworben wurde; in diesem Fall ist für die Zulassung ein weiteres einschlägiges vollständig abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung.

(6) Dem Zulassungsantrag zu einem Promotionsprojekt, welches gemäß § 15 Abs. 1 Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt der Beratungspflicht unterliegt, ist ein Votum der zuständigen Ethik-Kommission zu dem Promotionsprojekt beizufügen. Dem Zulassungsantrag zu einem tierexperimentellen Promotionsprojekt ist eine Stellungnahme der bzw. des zuständigen Tierschutzbeauftragten beizufügen, ob vorliegende Genehmigungen die geplanten Versuche umfassen. Dem Zulassungsantrag zu einem experimentellen Promotionsprojekt, das unter die Vorschriften der Biostoffverordnung und/oder des Gentechnikgesetzes fällt, ist eine Stellungnahme der bzw. des zuständigen Beauftragten für Biologische Sicherheit beizufügen, ob die behördlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Promotionsprojekts vorhanden sind.

(7) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann nur einmal verliehen werden, ausgenommen hiervon ist die Ehrenpromotion.

(8) Aus der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion leitet sich kein Rechtsanspruch auf die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ab.

(9) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss von einer Professorin bzw. einem Professor, einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin bzw. einem Juniorprofessor oder einer habilitierten Hochschullehrerin bzw. einem habilitierten Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät wissenschaftlich betreut werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(10) Aus der Medizinischen Fakultät ausscheidende Betreuerinnen bzw. Betreuer dürfen die vor ihrem Ausscheiden betreuten Promotionsverfahren bis zum Abschluss weiter betreuen. Die Übernahme von neuen Betreuungen ist hingegen nach dem Ausscheiden in der Regel nicht möglich; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Ko-Betreuungen mit einer Professorin bzw. einem Professor, einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin bzw. einem Juniorprofessor oder einer habilitierten Hochschullehrerin bzw. einem habilitierten Hochschullehrer einer anderen Fakultät sind möglich.

#### **§ 4**

##### **Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand**

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss beim Promotionsausschuss vor der Zulassung zum Promotionsverfahren die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand schriftlich beantragen.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Verwendung des entsprechenden Formblattes schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag ist möglichst zeitnah mit Beginn der Anfertigung der Dissertation zu stellen, muss jedoch mindestens sechs Monate vor dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss, ggf. auch unter Festlegung konkreter, fachbezogener Auflagen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der Festlegung fachbezogener Auflagen erfolgt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand unter Vorbehalt, solange die Auflagen nicht erfüllt sind.

(4) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Medizinischen Fakultät erklärt, die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Erstellung der Dissertation zu betreuen und diese nach Fertigstellung begutachten zu lassen. Darüber hinaus wird durch die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand förmlich festgestellt, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Fertigstellung ihrer bzw. seiner Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wird, falls sie bzw. er die für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Unterlagen vorlegt.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf dem Formblatt gemäß Absatz 2 eine Bestätigung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. Diese Bestätigung verliert nach fünf Jahren ihre Gültigkeit, eine Verlängerung ist möglich. Wird die Frist von fünf Jahren nicht verlängert bzw. die Annahme nicht neu beantragt, erlischt der Status als Doktorandin bzw. Doktorand.

(6) Zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses wird eine Promotionsvereinbarung (Betreuungsvereinbarung) abgeschlossen, welche angemessene Maßnahmen festlegt.

#### **§ 5**

##### **Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit dem Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers der Fakultät unter Verwendung des entsprechenden Formblattes zu beantragen. Der Antrag muss die unterzeichnete Erklärung zur Wahrheitsgemäßheit der Angaben, die Eidesstattliche Erklärung zur selbständigen Verfassung der Dissertation sowie die Erklärung zur

Einhaltung ethischer Standards/der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis enthalten. Dem Antrag ist eine digitalisierte Form der Dissertation beizufügen.

(2) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange das Verfahren noch nicht eröffnet wurde. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht eingereicht. Tritt die Doktorandin bzw. der Doktorand später zurück, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt bei den Akten.

(3) Der Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses erteilt.

(4) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand, die bzw. der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nicht früher als ein Jahr nach der Ablehnung des ersten Promotionsgesuches einreichen. Eine bereits erfolgreiche oder abgewiesene Dissertation kann weder in gleicher noch in modifizierter Form erneut eingereicht werden.

## **§ 6 Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange von Personen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrung der Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) Bei einer nachweislichen Beeinträchtigung wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin ein Nachteilsausgleich in angemessener Form für die zu erbringenden Promotionsleistungen durch den Promotionsausschuss gewährt werden, sofern die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.

## **§ 7 Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen**

(1) Die besonderen Belange von Promovierenden mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz oder aufgrund von Schwangerschaft, der Entbindung, der Stillzeit sind zur Wahrung der Chancengleichheit zu berücksichtigen. Nachteile sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

(2) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) findet auf schwangere und stillende Doktorandinnen Anwendung. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Promotionsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf Antrag sind Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit nach dem Pflegezeit- bzw. dem Familienpflegezeitgesetz bei der Entscheidung über die Verlängerung der Frist nach § 4 Abs. 5 für die Gültigkeit der Annahmebestätigung als Doktorandin bzw. Doktorand zu berücksichtigen.

## **§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt und die Antragsunterlagen vollständig sind. In diesem Fall eröffnet sie bzw. er das Promotionsverfahren und teilt dies der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit. Im Fall der Vollständigkeit hat der Doktorand drei gedruckte, paginierte Exemplare der Dissertation vor Bestellung der Gutachter nachzureichen.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach §§ 3 und 5 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

## **§ 9 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung erkennen lassen. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss die Veröffentlichung rechtfertigen.

(2) Der Umfang der Dissertation sollte 80 Seiten nicht überschreiten.

(3) Die Dissertation in Form einer Monographie muss als Einzelarbeit vorgelegt werden.

(4) Die Dissertation kann anstelle einer Monographie auch als kumulative Dissertation eingereicht werden. Es sind dafür mindestens zwei thematisch zusammenhängende, zur Publikation akzeptierte Fachartikel einzureichen, die die eigene neue Leistung im Fachgebiet (in der Regel durch Originalarbeiten od. systematische Evidenzsynthesen, z.B. „Cochrane Reviews“) abbilden. Die Publikationen müssen mit Angabe der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder des Universitätsklinikum Halle (Saale) als Affiliation versehen sein, mindestens eine davon in Erstautorenschaft. Die Fachartikel müssen vor der Publikation ein formales peer-review-Verfahren durchlaufen haben und die entsprechende Zeitschrift muss in einer internationalen biomedizinischen Literaturdatenbank (in der Regel Pubmed) gelistet sein. Der thematische Zusammenhang der Fachartikel ist vom Doktoranden bzw. der Doktorandin im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation.

(5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wenn die Dissertation in englischer Sprache abgefasst ist, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Dissertation enthält ein Titelblatt mit Angaben zur Person. Die Eidesstattliche Erklärung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 muss am Ende eingheftet sein.

## **§ 10 Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation**

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür Gutachterinnen bzw. Gutachter. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter können nur Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder habilitierte Wissenschaftlerinnen und habilitierte Wissenschaftler bestellt werden, wobei einer bzw. eine der Gutachterinnen bzw. Gutachter Professorin bzw. Professor sein muss. Der Promotionsausschuss kann bei der Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter von den Vorschlägen der Betreuerin bzw. des Betreuers abweichen.

(2) Die Dissertation wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Nur eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation ist als Gutachterin bzw. Gutachter nicht zugelassen.

(3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist je eine Gutachterin bzw. je ein Gutachter aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten zu bestellen.

(4) Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen nicht in den letzten fünf Jahren gemeinsam mit dem Doktoranden publiziert haben.

## **§ 11 Bewertung der Dissertation**

(1) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt dem Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein begründetes, unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation vor, in dem sie bzw. er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Bei Fristüberschreitung kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen. Falls eine Gutachterin bzw. ein Gutachter für die Drucklegung der Dissertation Änderungen oder Ergänzungen für erforderlich hält, kann sie bzw. er in ihrem bzw. seinem Gutachten entsprechende Auflagen vorschlagen.

(2) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung gemäß folgenden Abstufungen zu verbinden:

1 = sehr gut (*magna cum laude*)

2 = gut (*cum laude*):

3 = genügend (*rite*):

Bei Ablehnung wird die Dissertation mit

4 = ungenügend (*non sufficit*)

bewertet.

(3) Wird in einem der Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird vom Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt. Sie bzw. er sollte aus dem Fachgebiet gewählt werden, auf dem der Schwerpunkt der Kritik der ablehnenden Gutachterin bzw. des ablehnenden Gutachters liegt. Diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter ist nicht über die vorliegenden Gutachten zu informieren. Lautet auch deren bzw. dessen Bewertung „ungenügend“, so gilt die Dissertation als abgelehnt; ist das Urteil positiv, empfiehlt der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation, und die Bewertung der zusätzlichen Gutachterin bzw. des zusätzlichen Gutachters fließt in die Bewertung ein. Bei mehr als einem ablehnenden Gutachten wird auf die Bestellung weiterer Gutachterinnen bzw. Gutachter verzichtet. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall erfolglos verlaufen.

(4) Wird das Promotionsverfahren nicht nach Absatz 3 erfolglos beendet, liegen die Dissertation und die Gutachten nach fakultätsöffentlicher Bekanntgabe des Verteidigungstermins allen Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren und anderen habilitierten Mitgliedern der Fakultät 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation erheben. Der Promotionsausschuss kann diese Einsprüche als offensichtlich unbegründet zurückweisen oder einen oder mehrere weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen. Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt analog.

(5) Nach Ende der Auslagefrist bzw. nach Eingang der weiteren Gutachten nach Abs. 3 bzw. 4 entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(6) Falls in einem oder mehreren Gutachten gemäß Abs. 1 Satz 3 Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation vorgeschlagen worden sind, kann der Promotionsausschuss diese beschließen.

(7) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden den Beschluss über die Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, schriftlich mit. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten. Die Doktorandin bzw. der Doktorand darf an der gleichen Fakultät einmal, frühestens ein Jahr nach der Ablehnung, erneut eine Dissertation einreichen.

## **§ 12 Verteidigungskommission**

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Verteidigungskommission für die Durchführung der Verteidigung.

(2) Die Verteidigungskommission besteht aus vier Mitgliedern aus dem Personenkreis gemäß § 10 Absatz 1. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Promotionsausschusses. Gutachterinnen bzw. Gutachter können nicht den Vorsitz in der Verteidigungskommission übernehmen.

## **§ 13 Verteidigung der Dissertation**

(1) Die Verteidigung der Dissertation wird von der Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg terminlich und räumlich organisiert, an welcher der Betreuer bzw. die Betreuerin tätig ist bzw. war und erfolgt öffentlich, wobei es möglich ist, mehrere Verteidigungen nacheinander im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung durchzuführen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von dieser Einrichtung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu der Verteidigung geladen. Im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Die Verteidigung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(3) Innerhalb der Ladungsfrist werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Gutachten zur Dissertation vom Dekanat der Fakultät zugänglich gemacht.

(4) In der Verteidigung stellt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vor, der etwa 20 Minuten dauern soll.

(5) Im Anschluss an den Vortrag findet eine Diskussion statt. Sie soll sich auf Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation und auf grundlegende Probleme des Fachgebietes erstrecken. Die Diskussion wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Verteidigungskommission geleitet, die bzw. der das Rederecht einzelner Anwesender einschränken kann.

(6) Über den Verlauf der Verteidigung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Verteidigungskommission oder einer von ihr bzw. ihm benannten Person ein Protokoll angefertigt.

(7) In Ausnahmefällen kann die Verteidigung der Dissertation per Videokonferenz erfolgen, sofern einem physischen Zusammentreffen an einem Ort schwerwiegende Gründe entgegenstehen und sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht möglich ist. Die bzw. der Vorsitzende der Verteidigungskommission entscheidet über die Durchführung per Videokonferenz. Für Verteidigungen per Videokonferenz gelten die Vorgaben der Präsenzverteidigung analog.



(8) Im Anschluss an die Verteidigung beschließt die Verteidigungskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Bewertung der Verteidigung gemäß den in § 11 Abs. 2 genannten Bewertungsstufen. Liegt Stimmgleichheit bei unterschiedlicher Bewertung vor, zählt die Stimme des Vorsitzenden der Verteidigungskommission doppelt. Die Bewertung der Verteidigung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Verteidigungskommission mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung ist bestanden, wenn diese mindestens mit genügend (rite) bewertet worden ist.

(10) Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so kann die Doktorandin bzw. der Doktorand die Verteidigung nach schriftlichem Antrag beim Promotionsausschuss nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von sechs Wochen und nicht später als nach 12 Monaten, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen öffentlichen Verteidigung, durchgeführt werden.

(11) Erfolgt die Wiederholung der öffentlichen Verteidigung nicht innerhalb der in Abs. 10 genannten Frist, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Über begründete Ausnahmen und Fristverlängerungen entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 14**

### **Gesamtbewertung der Promotion**

(1) Im Anschluss an die Feststellung der erfolgreichen Verteidigung legt der Promotionsausschuss die Gesamtbewertung der Promotion fest.

(2) Folgende Gesamtnoten werden vergeben:

- „*magna cum laude*“ (sehr gut) wird bei Erreichen eines Gesamtvotums  $x < 1,5$  erteilt.
- „*cum laude*“ (gut) wird bei Erreichen eines Gesamtvotums  $1,5 \leq x < 2,5$  erteilt.
- „*rite*“ (genügend) wird bei Erreichen eines Gesamtvotums  $x \geq 2,5$  erteilt.

Alle Teilvernoten (jedes Gutachten und die Bewertung der Verteidigung) gehen zu gleichen Teilen (d.h. mit je 1/3 im Normalfall bzw. mit 1/4 bei einem negativen Gutachten) in das Gesamtprädikat ein.

(3) Mit dem Prädikat „*summa cum laude*“ als besondere Auszeichnung können besonders herausragende wissenschaftliche Dissertationen und die ausgezeichnete Qualität ihrer öffentlichen Verteidigungen gewürdigt werden, sofern ein Gesamtvotum von 1,0 vorliegt, auf dessen Basis die Gesamtnote „*magna cum laude*“ vergeben wurde. Diese besondere Qualität muss anhand einer Publikation als Erstautor zum Dissertationsthema in einem Journal mit Peer-Review-Verfahren nachgewiesen werden.

(4) Falls von dem Promotionsausschuss hinsichtlich der Drucklegung der Dissertation Auflagen gemacht wurden (§ 11 Abs. 6), werden diese der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

(5) Zum Vollzug der Promotion (§ 17) wird eine Urkunde ausgestellt.

## **§ 15**

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung**

(1) Tritt die Doktorandin bzw. der Doktorand nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne triftigen Grund vom Verfahren zurück, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

Versäumt die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne triftigen Grund den Termin der Verteidigung, so gilt die Verteidigung als nicht bestanden.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(3) Hat eine Doktorandin bzw. ein Doktorand die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Promotionsausschuss für ungültig erklärt und die Promotion versagt werden. Vor der Beschlussfassung ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zu hören. Der Beschluss ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Werden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Anfertigung der Dissertation unerlaubter Hilfe durch andere bedient hat, so ist das Verfahren durch Beschluss des Promotionsausschusses bis zur Klärung dieser Vorwürfe auszusetzen.

Vor der Beschlussfassung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Kann eine solche unerlaubte Hilfe nachgewiesen werden, gilt die Promotion als nicht bestanden.

## **§ 16 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach der bestandenen Verteidigung hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation entsprechend den Regelungen der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt (ULB) zu veröffentlichen. Hierfür ist insbesondere die vorgesehene Anzahl an Pflichtexemplaren einzureichen. Eventuelle Auflagen hinsichtlich der Veröffentlichung nach § 11 Abs. 6 sind vor der Veröffentlichung zu erfüllen. In diesem Fall hat die Doktorandin bzw. der Doktorand vor der Veröffentlichung die Druckerlaubnis durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich einzuholen.

(2) Die Einzelheiten der Veröffentlichung sind von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden direkt mit der ULB abzustimmen.

(3) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung, die mehr als eine redaktionelle Bearbeitung darstellen, sind in folgenden Fällen zulässig:

- wenn sie dazu dienen, die Dissertation der Weiterentwicklung des Forschungsstandes anzupassen;
- wenn sie die Aufnahme in eine wissenschaftliche Schriftenreihe oder Zeitschrift ermöglichen;
- wenn sie durch Übersetzung in eine andere Sprache die Veröffentlichung im Ausland ermöglichen.

Dabei muss der wesentliche wissenschaftliche Gehalt der Dissertation unverändert bleiben. Die Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter der Dissertation; diese ist der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb von einem Jahr nach dem Tag der Verteidigung der Dissertation, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die bzw.

der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden die Frist verlängern; ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden.

## **§ 17 Vollzug der Promotion**

(1) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 14 Abs. 5) vollzogen, sobald die Bedingungen des § 16 erfüllt sind.

(2) Im Fall einer Verlagspublikation kann durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachterinnen bzw. den Gutachtern der Dissertation ein vorzeitiger Vollzug der Promotion genehmigt werden, wenn in geeigneter Weise, z. B. durch die verbindliche Erklärung eines Verlages oder durch Vorlage der Druckfahnen, sichergestellt wird, dass die Dissertation in angemessener Frist veröffentlicht wird.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen. Zugleich gilt damit das Promotionsverfahren und die Promotion als abgeschlossen.

## **§ 18 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 21 HSG LSA.

(2) Soweit in diesen nichts anderes vorgesehen ist, kann der Doktorgrad durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden.

(3) Vor dem Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen zu den Vorwürfen zu äußern.

## **§ 19 Akteneinsicht, Widerspruchsrecht, Rechtsbehelfe**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden oder einer von ihr bzw. ihm schriftlich beauftragten Person auf Antrag innerhalb von vier Wochen Einsicht in ihre bzw. seine Promotionsakte zu gewähren.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat das Recht, gegen Entscheidungen der Verteidigungskommission, des Promotionsausschusses bzw. der Fakultät Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der gefällten Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen. Die Dekanin bzw. der Dekan ist verpflichtet, den Promotionsausschuss umgehend zu informieren, um eine Widerspruchsentscheidung herbeizuführen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist von der Dekanin bzw. vom Dekan über diesen Entscheid schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Alle an die Doktorandin bzw. den Doktoranden ergehenden, schriftlich mitgeteilten ablehnenden, aufschiebenden oder rückgängig gemachten Entscheidungen der Verteidigungskommission, des Promotionsausschusses bzw. der Fakultät, insbesondere § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 7, § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 19 Abs. 2 betreffend, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 20

### **Binational betreute Promotion – Cotutelle de thèse**

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Einrichtung mit Promotionsrecht (nachfolgend Partnerinstitution) durchgeführt werden, wenn mit der Partnerinstitution eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Fakultätsvorstandes. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Dazu gehört auch das etwaige Erfordernis eines Promotionsstudiums. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gilt diese Ordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Dissertation muss die an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geltenden formellen und materiellen Erfordernisse der Annahme erfüllen, im Ausland die an der Partnerinstitution geltenden Erfordernisse. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die formalen Anforderungen an die Dissertation entsprechend den Promotionsordnungen der beiden beteiligten Institutionen kompatibel sind.
- (2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann wählen, ob sie bzw. er die Dissertation in Deutschland oder bei der Partnerinstitution einreicht. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den Vorschriften des Einreichungsortes, die jedoch den Erfordernissen der cotutelle anzupassen sind.
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von je einer wissenschaftlichen Betreuerin bzw. einem wissenschaftlichen Betreuer der beiden beteiligten Institutionen betreut. Die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer an der Partnerinstitution kann im Promotionsverfahren von der Medizinischen Fakultät nicht als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden.
- (4) Die Dissertation ist in der Sprache des Einreichungsortes mit einer Zusammenfassung in der Sprache der Partnerinstitution vorzulegen, sofern die beteiligte Fakultät bzw. die Partnerinstitution nichts anderes beschließen. Mit Einverständnis der Einrichtung und der wissenschaftlichen Betreuerinnen bzw. wissenschaftlichen Betreuer kann die Vorlage in der Partnersprache erfolgen, dann aber mit einer Zusammenfassung in der anderen Sprache.
- (5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung der halleschen wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des halleschen wissenschaftlichen Betreuers an der Partnerinstitution statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Medizinischen Fakultät ersetzt. Näheres regelt die mit der Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.
- (6) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt, so können Professorinnen bzw. Professoren der ausländischen Partnerinstitution als Mitglieder der Verteidigungskommission bestellt werden. Näheres regelt die mit der Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.
- (7) Unterscheiden sich die Vorschriften der beteiligten Institutionen hinsichtlich der Bewertung, so erfolgt die Bewertung von Dissertation und Verteidigung sowie die Festlegung des Gesamtprädikats getrennt nach den jeweiligen Regelungen. Die Promotion ist bestanden, wenn sie nach beiden Vorschriften bestanden ist.
- (8) Die Promotionsurkunde wird, soweit dies in beiden beteiligten Einrichtungen (Fakultät sowie Partnerinstitution) zulässig ist, mit deren Siegeln versehen. Sie enthält die Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um

eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Werden zwei selbständige Urkunden erstellt, so wird durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine einheitliche Urkunde handelt und die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Näheres über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die mit der Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die bzw. der Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Partnerinstitution angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der Partnerinstitution auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die gem. § 8 Absatz 1 geforderte Zahl von Pflichtexemplaren und eine elektronische Fassung in Halle abzuliefern sind.

## **§ 21 Ehrenpromotion**

(1) Der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber Dr. h. c. (doctor honoris causa) wird für hervorragende geistig-schöpferische, wissenschaftliche oder für außerordentliche Leistungen verliehen. Für Mitglieder und Angehörige der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sind Ehrenpromotionen ausgeschlossen.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer der Fakultät.

(3) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an den Dekan gerichteten, schriftlichen Antrag eröffnet.

(4) Die Voraussetzungen für eine Verleihung werden von einer durch den Promotionsausschuss eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die der Fakultät eine Beschlussvorlage zuleitet.

(5) Aufgrund der Vorlage der Ehrenpromotionskommission beschließt die Fakultät über die Ehrenpromotion. Dieser Vorlage müssen mindestens zwei Drittel der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.

(6) Hat die Fakultät die Ehrenpromotion beschlossen, so hat die Ehrenpromotionskommission eine Laudatio abzufassen und der Fakultät zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Fakultät leitet die Vorlage an die Rektorin bzw. den Rektor und Senat zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Ehrendoktorurkunde in einer Feierstunde der Fakultät. Die Laudatio hält die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied der Fakultät. Die Ehrenpromotionsurkunde ist von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. vom Dekan zu unterzeichnen.

## **§ 22 Promovierendenvertretung**

Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder einer Promovierendenvertretung der Hochschule. Hinsichtlich deren Wahl, Zuständigkeiten und Aufgaben gelten die Regelungen des Hochschulgesetzes sowie der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

## **§ 23** **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 07.05.2024; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.06.2024.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Für Verfahren, in denen der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bereits zuvor gestellt wurde, gilt: § 3 Absatz 6, § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 4 und § 14 Absatz 3 Satz 1 finden keine Anwendung; § 7 Absatz 4 und § 12 Absatz 3 Satz 1 der Promotionsordnung vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016 Nr. 2, S. 213), zuletzt geändert mit Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30), gelten fort.

Halle (Saale), 12. Juni 2024

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin

### **Anlage** **Fächerkatalog**

1. *Dentaltechnologie*
2. *Epidemiologie*
3. *Gesundheits- und Pflegewissenschaften*
4. *Medizinische Biometrie*
5. *Medizinische Immunologie*
6. *Medizinische Informatik*
7. *Medizinische Pharmakologie*
8. *Medizinische Physiologie und Pathophysiologie*
9. *Medizinische Psychologie*
10. *Rehabilitationsmedizin*
11. *Umwelttoxikologie*
12. *Medizinische Soziologie*
13. *Medizinische Strahlenphysik*
14. *Molekulare Medizin*
15. *Geschichte und Ethik der Medizin*
16. *Versorgungsforschung*
17. *Global and Planetary Health*
18. *Hebammenwissenschaft*
19. *Pathologie und molekulare Pathologie*
20. *Sportmedizin*